

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

09.06.2020

Entscheidung

Einrichtung eines 7. Familienzentrums in der Stadt Coesfeld zum Kindergartenjahr 2020/21

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, dem Land NRW im Rahmen des Ausbaus der Familienzentren in NRW ein neues Familienzentrum zu benennen.
2. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Grundlage der Bewerbung des jeweiligen Trägers/der Einrichtung. Ergänzende Auswahlkriterien sind die Trägervielfalt, die Anzahl der durch das neue Familienzentrum erreichten Kinder, der Anteil der Kinder, die zuhause vorwiegend nicht deutsch sprechen sowie der Anteil der Kinder aus Familien mit SGB II Bezug.
3. Die Beschlussfassung wird im Rahmen einer Vorprüfung der Bewerbungen durch eine Arbeitsgruppe vorbereitet, bestehend aus je einem Vertreter der im Ausschuss vertretenen Fraktionen, zwei weiteren Mitgliedern des Ausschusses sowie Vertretern der Verwaltung.

Sachverhalt:

Am 11.03.2020 hat das Land mitgeteilt, im Kindergartenjahr 2020/21 150 Tageseinrichtungen als Familienzentren neu zu fördern. Erfreulicherweise kann auch in der Stadt Coesfeld ein Familienzentrum neu eingerichtet werden.

Bislang wurden 6 Familienzentren in Coesfeld zertifiziert:

- das Familienzentrum St. Lamberti als Verbund von vier kath. Kindergärten
- das Familienzentrum der Anna-Katharina-Gemeinde als Verbund von fünf kath. Kindergärten
- das DRK-Familienzentrum als Verbund der beiden DRK-Kindertageseinrichtungen Marie-Theres und Kleine bunte Welt
- das Familienzentrum Martin Luther
- das Familienzentrum St. Johannes als Verbund der beiden Einrichtungen St. Johannes und St. Marien in Lette.
- und das Montessori-Kinderhaus.

Die Entscheidung, welche konkrete Einrichtung bzw. welcher Verbund zu einem

Familienzentrum erweitert werden soll, fällt der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch Beschluss des zuständigen Fachausschusses.

Zu Beschlussvorschlag 1

Es ist grundsätzlich möglich, ein neues Kontingent als zweiten Zuschuss für ein bereits zertifiziertes Familienzentrum zu nutzen. Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, sondern ein Familienzentrum tatsächlich neu zu bestimmen. Das entspricht grundsätzlich der Intention des Landes: Priorität hat, so im Rundschreiben Nr. 10/2020 des LWL-Jugendamtes, der Ausbau neuer Familienzentren. Dafür spricht auch, die Mittel breit zu streuen. Eine Grundidee der Familienzentren ist, die gesellschaftliche Teilhabe benachteiligter Familien zu fördern. In Zusammenhang mit der Entscheidung über die Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA (Vorlage 022/2020, S. 5) zeigten sich zwischen den Einrichtungen relativ geringe Unterschiede, was darauf schließen lässt, dass sich der Bedarf für niedrigschwellige Unterstützungsangebote nicht auf wenige Einrichtungen konzentriert, sondern eher breit verteilt ist.

Zu Beschlussvorschlag 2

Allgemein wurden die freien Träger über die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege informiert. Die Verwaltung beabsichtigt unmittelbar nach der Ausschusssitzung am 24.03.2020 diejenigen Träger anzuschreiben, unter deren Dach Kindertageseinrichtungen arbeiten, die kein Familienzentrum sind. Dem Schreiben soll ein Bewerbungsvordruck mit einem am Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ orientierten Fragenraster beigefügt werden (Anlage 1). Die Bewerbungen sollen, wie in der Vergangenheit, die zentrale Grundlage der Entscheidung des Ausschusses sein.

Die Verwaltung schlägt auch mit Bezug auf die Empfehlungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (Anlage 2) vor, ergänzend folgende Kriterien bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

- Trägervielfalt,
- Anzahl der durch das neue Familienzentrum erreichten Kinder,
- Anteil der Kinder, die zuhause vorwiegend nicht deutsch sprechen (auf Grundlage der Daten aus KiBiz.web),
- Anteil der Kinder aus Familien mit SGB II Bezug¹.

Zu Beschlussvorschlag 3

Die Bewerbungen im Vorfeld der Ausschussentscheidung in einer aus Mitgliedern des Ausschusses und der Verwaltung bestehenden Arbeitsgruppe zu sichten, wurde schon bei der Auswahl von Familienzentren praktiziert (Vorlagen 107/2008, 105/2010). Dieses Vorgehen hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt.

Die Frist für die Abgabe der Bewerbung durch die Träger soll auf den 15.05.2020 gesetzt werden. Dem Land NRW ist die Entscheidung bis zum 15.06.2020 mitzuteilen. Die Entscheidung ist damit vor der regulären Ausschusssitzung am 16.06.2020 zu treffen. Es wird vorgeschlagen, die Sitzung um eine Woche auf den 09.06.2020 vorzuverlegen.

¹ Hierzu liegen Daten für das lfd. KG-Jahr mit Stichtag 28.11.2019 vor, die in Zusammenhang mit der Entscheidung über die Weiterförderung von Sprachfördereinrichtungen bzw. plusKITAs erhoben wurden.

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: Bewerbungsbogen Familienzentrum

Anlage 2: Empfehlungen des Landes zu Auswahlkriterien von Familienzentren